

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Senden
(Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Senden folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf unbestimmten Flächen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
2. Für die Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stehen von der Stadt aufgestellte Anschlagtafeln gemäß beiliegendem Lageplan im Zeitraum nach § 3 Abs. 2 zur Verfügung, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Zusätzlich werden weitere Anschlagmöglichkeiten in Form von Bauzaunbannerdreiecken an den gleichen Standorten im Zeitraum nach § 3 Abs. 2 aufgestellt. Die Vergabe der Plakatplätze erfolgt durch die Stadt Senden.

Des Weiteren werden folgende Straßen für die Wahlwerbung im Zeitraum nach § 3 Abs. 2 freigegeben:

- Hauptstraße zwischen Kemptener Straße und Bahnlinie
- Ulmer Straße
- Ortsstraße
- Bachstraße / Lange Straße
- Uffholtzer Straße
- Dahlienstraße
- Grundweg

Die Vergabe der Plakatmöglichkeiten erfolgt ebenfalls durch die Stadt Senden.

3. Anschläge auf Anschlagtafeln von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.



§ 2 Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telefonmasten, Straßenbeleuchtung oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern, an eigenen Tafeln oder in eigenen Schaukästen an den hierfür durch die Stadt genehmigten Stellen ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel an den von der Stadt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (siehe § 1 Abs. 2) an den in der Anlage aufgeführten Standorten für
 - 2.1 die jeweils zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - 2.2 die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - 2.3 die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. nach dem Auslegungs- oder Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

3. Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt



wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.
3. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden vom 01.06.2017, zuletzt geändert am 01.06.2018, außer Kraft.

Senden, den 03.04.2019

Stadt Senden

Raphael Bögge
Erster Bürgermeister

